

Satzung über die Aufwandsentschädigung, den Auslagenersatz und die Förderung des Ehrenamtes für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf vom 25. Mai 2021

Gemäß § 22 Absätze 1, 2 und § 9 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) und des § 7 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1998, Seite 666), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Haupt- und Finanzausschuss anstelle des Rates der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 27. April 2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadt Troisdorf zahlt den Führungskräften und Inhaber von Sonderfunktionen der ehrenamtlichen Einheiten der Feuerwehr Troisdorf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich nach der jeweils wahrgenommenen Funktion in der Feuerwehr richtet.
- (2) Jeder Funktionsträger nach Absatz 1 hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die höhere Aufwandsentschädigung ausbezahlt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Funktionswahrnehmung verbundenen notwendigen Barausgaben und sonstigen persönlichen Kosten (Telefonkosten, Kraftstoffkosten, Fahrgelder für Fahrten im Stadtgebiet, Schreibmaterial, DV-Kosten u. a.) abgegolten, so dass kein individueller Auslagenersatz vom Feuerwehrangehörigen zusätzlich verlangt werden kann. Hiervon ausgenommen bleiben Verdienstausfallentschädigungen und Kosten für Reisen außerhalb des Stadtgebietes.
- (4) Neben dem unter Punkt 1 genannten aufwandsentschädigungsberechtigten Personenkreis können auch ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die an individuellen, der Sicherstellung des gemeindlichen Brandschutzes dienenden Projekten mitarbeiten, eine Aufwandsentschädigung erhalten (z.B. Durchführung interner Ausbildungseinheiten in Lehrgangsform).

§ 2 Höhe und Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Funktionsträger richtet sich nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung an der Höhe der Aufwandsentschädigung als ausschließliche monatliche Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Stadt Troisdorf maßgeblichen Größenklasse gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 lit. a.

Die monatliche Höhe wird in Anlehnung der EntschVO wie folgt festgelegt:

Funktionsträger	Monatliche Pauschale in €
Leiter der Feuerwehr	1.200,00€
Stellvertretender Leiter der Feuerwehr	600,00€
Löschgruppenführer	300,00€
Stellvertretende Löschgruppenführer	150,00€
Gerätewart	30,00 € je LF, HLF etc 15,00€ je MTF, PKW etc
Standortpauschale	0,50 qm' Fläche Gerätehaus
Stadtjugendfeuerwehrwart	150,00€
Stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart	75,00€
Jugendwart in den Löschgruppen, -zügen	100,00€
Stellvertretender Jugendwart in den Löschgruppen, -zügen	50,00€
Pressesprecher	100,00€
Stellvertretende Pressesprecher	50,00€
Ausbilder*1n in der eigenen Wehr	19,00 €/h

- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden jeweils für einen vollen Kalendermonat gewährt, auch wenn die Funktion während des Monats aufgenommen oder beendet wurde. Sie werden auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger länger als zwei Monate ohne Unterbrechung seine ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf bei Ausschluss und Austritt aus der Feuerwehr oder bei Funktionsenthebung. Der Leiter der Feuerwehr kann bei nicht pflichtgemäßer Aufgabenwahrnehmung die Aufwandsentschädigung bis auf Null kürzen.
- (4) Die Auszahlung der in § 1 Abs. 4 genannten projektbezogenen individuellen Aufwandsentschädigungen wird jeweils rückwirkend für das laufende Kalenderjahr am Jahresende ausbezahlt. Diese Einmalzahlung wird auf maximal 500 EUR pro Jahr und Person limitiert.
- (5) Alle übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf erhalten anstelle einer Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Absatz 1 BHKG den Ersatz ihrer Auslagen, die sie während ihrer Tätigkeit für die Feuerwehr aufbringen müssen.
- (6) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Troisdorf, die in der Brandschutzerziehung, bzw. der Brandschutzaufklärung tätig sind, erhalten für diese Tätigkeit pauschal einen Auslagenersatz von 3,00€ pro nachgewiesene Stunde. Die Abrechnung erfolgt pro Kalenderhalbjahr.

§ 3 Förderung des Ehrenamtes

Allen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr Troisdorf werden auf formlosen Antrag und durch Vorlage geeigneter Nachweise zur Förderung und in Anerkennung ihres Ehrenamtes bei einer Übungsbeteiligung am Jahresdienstplan von mindestens 50% folgende Kosten erstattet:

- Stadtbücherei Troisdorf: Jahresgebühr
- Verwaltung: Ausstellgebühr Bundespersonalausweis
- Gebühr für das an-/ um- und abmelden von Kraftfahrzeugen (Fahrzeughalter maßgeblich, nur für den privaten Gebrauch)
- Fitnessstudio: Teilnahme am städtischen Firmenfitnessprogramm (vergünstigte Mitgliedschaften in verschiedenen Fitnesscentern)

Die Anträge können über die Wehrleitung gestellt werden.

§ 4 Motivationsförderung und Nachteilsausgleich

(1) Für teamorientierte Maßnahmen zur Förderung der Motivation, Gruppendynamik und Zusammenhalt der ehrenamtlichen Einheiten wird eine jährliche Motivationspauschale in Höhe von 200,00€ je Mitglied an die Löschgruppen gezahlt. Bei unterjährigen Ein- oder Austritten werden für jedes volle Quartal ein Viertel der Jahrespauschale (50,00€) angerechnet.

(2) Als Nachteilsausgleich erhalten die Mitglieder der jeweiligen Einheiten aus der Pauschale nach Absatz 1 bis zu 100,00€ nach folgenden Maßgaben:

- a) einen Anteil von 40% bei einer Teilnahme am Übungsdienst von jährlich mindestens 20 Stunden,
- b) einen weiteren Anteil von 40% (also insgesamt 80%) bei einer Teilnahme am Übungsdienst von jährlich mindestens 40 Stunden,
- c) einen weiteren Anteil von 20% bei einer Teilnahme von mehr als 25% der Einsätze seiner Einheit,
- d) der an die Einsatzteilnahme gebundene Betragsanteil nach Buchstabe c) wird nur dann berücksichtigt, wenn mindestens die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllt sind.

(3) Die Beträge nach Absatz 1 und 2 werden jährlich gezahlt.

§ 5 Nachwuchsförderung

(1) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Troisdorf kann auf Antrag die Kosten ihres Führerscheins der Klasse B erstattet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Troisdorf besteht seit mindestens 3 Jahren (36 Monate),
2. die Teilnahme am Jahresübungsdienst der letzten 24 Monate betrug mindestens 65%,

3. es wird die freiwillige Verpflichtung abgegeben, für eine Dauer von mindestens 5 Jahren (60 Monate) in der Freiwilligen Feuerwehr Troisdorf aktiven Dienst zu leisten, wobei eine Beteiligung am Übungsdienst gemäß Jahresdienstplan von mindestens 65% erwartet wird.
- (2) Sofern im Nachhinein die Bedingungen des Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt werden, ist für jeden nicht geleisteten Monat eine Rückzahlung von 1/60 der ursprünglich erstatten Summe zu leisten.
- (3) Pro Kalenderjahr werden aufgrund dieser Regelung maximal fünf Führerscheine gefördert. Bei Bedarf wird zu diesem Zweck eine Warteliste geführt. Erstattet werden die tatsächlichen Kosten aufgrund einzureichender Belege. Die Erstattung wird pro Führerschein auf maximal 3.000€ begrenzt (Höchstsumme).
- (4) Von der Regelung des Abs. 2 kann im Härtefall abgewichen werden. Ob ein Härtefall vorliegt, entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Wehrleitung einvernehmlich mit dem Leiter des Amtes für Feuerschutz und Rettungsdienst. Der Antrag ist vom Betroffenen in geeigneter Weise schriftlich darzulegen. Finanzielle Gründe alleine begründen keinen Härtefall.

§ 6 Vorbehalt

Die Zahlungen der Aufwandsentschädigungen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch den Rat der Stadt.

§ 7 Steuer- und Sozialversicherung

- (1) Die Empfänger der Entschädigungszahlungen haben die korrekte steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Gelder selbst sicherzustellen. Die Stadt ist von jeder Haftung freigestellt.
- (2) Zum Jahresende wird zur Vorlage beim Finanzamt eine Jahresbescheinigung ausgestellt, eine Kopie dieser Bescheinigung erhält das zuständige Finanzamt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Troisdorf, den 25. Mai 2021
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister